



PsyFamily Vereinsstatuten 2025

Datum: 05.04.2025

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen PsyFamily besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Das Veranstellen von Musikalischen Events innerhalb der Schweiz und angrenzenden Gebieten.

Umweltbewusstes Entsorgen von Vereins Abfällen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Rüti ZH, der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung;

der Vorstand;

die Interne Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Zuwendungen des Vorstandes und dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzielle Mittel

Art. 6

Die finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinsaktivitäten verwendet und nur mit Unterschrift oder schriftlicher Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder bewilligt.

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Passive Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Passivmitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während einem halben Jahr) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags für sämtliche Mitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Wenn mindestens Zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand oder den/die Präsident/in zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- die Bekanntgabe der zukünftigen Vereinsaktivitäten.

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können beliebig wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von allen Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 27

Die Vorstandsmitglieder bezahlen einmal jährlich, bei der GV einen minimal Beitrag an den Verein von mind. 100 CHF. Aktive/Passive Mitglieder bezahlen einen minimal Beitrag von 50 CHF, Gönner bezahlen einen minimal Beitrag von 150 CHF. Der Betrag ist nach oben offen und frei wählbar. Der Betrag ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung an den Kassier des Vereins. Bei Nichtbezahlen des Beitrages behält sich der Vorstand den Ausschluss der Person als Recht vor.

Interne Revisionsstelle

Art. 28

Die Interne Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.



Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.